

Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus – Informationen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Der Salafismus ist eine islamistische Strömung und geprägt durch sein sehr rigides antipluralistisches Islamverständnis, welches Salafisten zum einzig wahren Islam erklären. Das unterscheidet die Anhänger des Salafismus von der großen Mehrheit von Muslimen weltweit. Die Gefahren, die vom Salafismus ausgehen, beginnen weit vor der Legitimation oder Ausübung von Gewalt. Vor allem unter Jugendlichen erfährt diese radikale Islamauslegung zunehmend Zuspruch. In einigen Fällen kann die Hinwendung zum Salafismus eine Radikalisierung bis hin zur Befürwortung oder Unterstützung des gewaltsamen Kampfes mit sich bringen. Radikale Salafisten bezeichnen das als Jihad. Nicht viele Salafisten werden zu Jihadisten, doch die Mehrheit der Jihadisten stammt aus salafistischen Milieus. Allein aus Bayern sind aktuell über 90 Personen nach Syrien ausgewandert oder beabsichtigen dies, darunter viele junge Männer, aber auch Mädchen und Frauen.



Um einer salafistischen Ideologisierung und Radikalisierung vorzubeugen und entgegenzuwirken, arbeiten das Innen-, Justiz-, Kultus- und Sozialministerium seit Sommer 2015 ressortübergreifend im „**Bayerischen Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk gegen Salafismus**“ zusammen. Das Bayerische Netzwerk bietet neben Vorträgen, Workshops und Veranstaltungen konkrete Unterstützung und Beratung an. Dabei wird das Gesamtspektrum der universellen Prävention bis hin zur Deradikalisierung abgedeckt.

Den Fachkräften der Kinder und Jugendhilfe in Bayern stehen insbesondere folgende Ansprechpartner mit jeweils unterschiedlichen Unterstützungsangeboten zur Seite:

Ufuq.de

Fachstelle zur Prävention von religiös
begründeter Radikalisierung in Bayern



Die in Bayern landesweit arbeitende Fachstelle des Berliner Trägers ufuq.de hat ihren Sitz in Augsburg. Sie unterstützt, informiert und berät Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch kommunale Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Akteure im Umgang mit demokratie- und freiheitsfeindlichen Einstellungen Jugendlicher und junger Erwachsener sowie bei der Prävention religiös begründeter Radikalisierung.

Der Arbeitsschwerpunkt von ufuq.de liegt auf der Fortbildung und Beratung von pädagogischen Fachkräften und anderen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die mit Jugendlichen arbeiten. In Vorbereitung ist zudem ein Angebot, das sich direkt an Jugendliche in Schulklassen oder Jugendgruppen wendet. Außerdem bietet ufuq.de Materialien und Formate sowie auf der Website ufuq.de Hintergrundinformationen und Hinweise für die pädagogische Praxis.

Die Unterstützung durch ufuq.de schließt in der Regel personenbezogene Maßnahmen, d.h., die unmittelbare Arbeit mit Jugendlichen, die bereits ideologisiert sind und/oder Radikalisierungstendenzen zeigen, aus (siehe im Gegensatz dazu VPN, Seite 5 ff.). Demgegenüber setzt die Arbeit von ufuq.de weit im Vorfeld von Ideologisierungen an, kann aber im Einzelfall auch Beratung und Unterstützung in der Arbeit mit einem betroffenen Umfeld leisten (z.B. betroffene Jugendgruppe oder Schulklasse).

Angebotspalette:

Ufuq.de ist Ansprechpartner für den Bereich der allgemeinen Prävention und bietet pädagogischen Fachkräften folgende Unterstützung an:

- Fortbildungen/Vorträge/Workshops für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Themenfeld Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismusprävention;
- Telefonische Beratung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie schulischen und sozialen Einrichtungen;
- Internetportal für pädagogische Fachkräfte;
- Handreichungen, Module und Materialien für die pädagogische Praxis im Themenfeld;
- Peer-to-Peer-Angebote für die Arbeit mit Jugendgruppen in Schule und Jugendarbeit;

- Beratung und Unterstützung regional koordinierter Netzwerke;
- Unterstützung beim Aufbau von Beratungs-, Unterstützungs- und Multiplikatorennetzwerken für einzelne Berufsgruppen (JaS, AJS, Schulberatung, etc.);

Beispiele für die Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit ufuq.de:

- Die Fachkräfte eines Jugendhauses, in dem Jugendliche unterschiedlichster Herkunft ihre Freizeit verbringen, möchten sich informieren und mehr Sicherheit im pädagogischen Umgang mit Islam und Islamfeindlichkeit (Diskriminierungen) sowie in der Vorbeugung ideologischer (hier vor allem religiös begründeter) Positionen und Verhaltensformen gewinnen. Sie wenden sich mit der Bitte um eine Fortbildung an die Fachstelle.
- Die Jugendschutzfachkraft des Jugendamts plant zusammen mit einer Lehrerin einen Workshop mit Schülerinnen und Schülern, um diese für die Angebote von Salafisten zu sensibilisieren. Zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung des Workshops wendet sich die Jugendschutzfachkraft an die Fachstelle.
- Einige muslimische Mädchen kommen neuerdings vollverschleiert ins Jugendzentrum. Andere Jugendliche fühlen sich dadurch provoziert – es kommt zu Streitigkeiten. Die Sozialpädagogin tauscht sich dazu mit ihren Kolleginnen und Kollegen der Jugendzentren im Landkreis aus. Gemeinsam mit dem Kommunalen Jugendpfleger planen sie eine Fortbildung für die Fachkräfte mit ufuq.de, in der es auch um mögliche Angebote/Workshops für die Jugendlichen geht, die in den Einrichtungen durch die Mitarbeitenden durchgeführt werden können.
- Der Fachkraft für Jugendsozialarbeit (JaS) fallen im Rahmen einer Gruppenarbeit zur Konfliktprävention mehrere Jugendliche auf, die sich auf ihren Smartphones Gewaltvideos von IS-Kämpfern anschauen. Die Fachkraft informiert sich bei ufuq.de über mögliche Hintergründe sowie über Informationsmaterial und Optionen im Umgang mit der Problematik (z.B. Abklärung). Außerdem erhält sie Informationen zu weiteren Anlaufstellen für den Fall, dass sich Hinweise auf eine Ideologisierung einzelner Jugendlicher verdichten.
- Mitarbeitende von Unterkünften für Geflüchtete und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige sind durch die Ereignisse der vergangenen Wochen beunruhigt darüber, dass sich einzelne Bewohnerinnen und Bewohner radikalieren könnten. Mit der Bitte um allgemeine Informationen zu Islam und zum

Islamismus, zu Erkennungsmerkmalen etwaiger Ideologisierung sowie zu Optionen eines präventiv wirksamen und gleichzeitig sensiblen Umgangs mit dem Themenfeld, wenden sie sich an die Fachstelle von ufuq.de in Augsburg.

Kontakt:

Fachstelle zur Prävention von religiös begründeter Radikalisierung in Bayern

Ufuq.de

Schaezlerstr. 32, 86152 Augsburg

0821/65078560, bayern@ufuq.de

Montag-Freitag 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Darüber hinaus existiert im Bayerischen Sozialministerium die

Organisationseinheit Radikalisierungsprävention mit folgendem Angebot:

- Ansprechpartner für Fragen zur Prävention;
- Phänomenspezifische Wissensvermittlung;
- Förderung von Projekten im Bereich allgemeiner und spezifischer Prävention;
- Koordination von und Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im präventiven Bereich;
- Unterstützung beim Aufbau kommunaler Netzwerke;

Kontakt:

Dr. Christiane Nischler-Leibl

Tel.: 089 1261-1340

Radikalisierungspraevention@stmas.bayern.de

**Angebotspalette:**

Das Angebot des BayLfV in der präventiven Arbeit umfasst insbesondere Vorträge, Beratungsgespräche und die Bereitstellung von Informationen. Ziel der Präventionsmaßnahmen des BayLfV ist es,

- Zielgruppen zu qualifizieren, damit diese islamistische Radikalisierungs- und Rekrutierungsmechanismen erkennen können,
- die im BayLfV vorhandene fachliche Expertise an die jeweiligen Partner im Sinne einer zielgruppenspezifischen Qualifizierung weiterzugeben,
- Behörden zum Thema Extremismus zu beraten und
- Ansprechpartner für Einzelfälle, Auffälligkeiten und Nachfragen zu sein.
- Über die Homepage des BayLfV (www.verfassungsschutz.bayern.de) können u.a. der Flyer „Falsche Freunde in der Flüchtlingshilfe?“ sowie die Broschüre „Salafismus – Prävention durch Information“ abgerufen werden. Der Flyer informiert über die Bedrohung der Einflussnahme von Salafisten auf hilfsbedürftige Flüchtlinge. Die Broschüre klärt u.a. über die Unterschiede zwischen politischem und jihadistischem Salafismus auf und bietet Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Multiplikatoren Informationen über Anzeichen einer beginnenden Radikalisierung.

Zielgruppen:

Das kostenlose Qualifizierungsangebot des BayLfV richtet sich u.a. an die Polizei, an Hochschulen, Lehrerinnen und Lehrer, JVA-Bedienstete, Bewährungshelferinnen und -helfer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Jobcentern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Flüchtlingsbereich.

Ansprechpartner:

Falls Sie Fragen zum Präventionsangebot haben, können Sie sich über das vertrauliche Hinweistelefon für Verdachtsfälle und Salafismus-Prävention unter der Telefonnummer (089) 31201 - 480 oder über die E-Mail-Adresse salafismuspraevention@lfv.bayern.de mit dem BayLfV in Verbindung setzen.

Datenschutzrechtliche Übermittlungsvorschriften:

Die Informationsübermittlung an das BayLfV durch öffentliche Stellen ist in Artikel 24 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) geregelt. Nach dieser Vorschrift sind alle öffentlichen Stellen in Bayern dazu angehalten, dem BayLfV die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen und ggf. die betreffenden personenbezogenen Daten – auch ohne ein vorhergehendes Ersuchen durch das BayLfV – zu übermitteln. Voraussetzung ist lediglich, dass nach Einschätzung der übermittelnden Behörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Aufgabenerfüllung des BayLfV erforderlich sein können. Die Übermittlungsvorschrift nach Art. 24 BayVSG besteht nur dann nicht, wenn und soweit die Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden in den für die jeweilige Behörde geltenden Vorschriften spezialgesetzlich geregelt ist.

Die Beratungsstelle Bayern von *Violence Prevention Network* (VPN) arbeitet anlass- und personenbezogen. VPN berät und unterstützt, insbesondere, wenn es um Jugendliche und junge Erwachsene geht, die erkennbar einem Radikalisierungsprozess im Kontext eines religiös begründeten Extremismus unterliegen und noch keine Ausstiegsmotivation formulieren sowie junge Menschen, die sich von der extremistischen Szene distanzieren wollen. Auch Angehörige und Unterstützende von ausstiegs- und distanzierungswilligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen können sich an die Beratungsstelle wenden.

Angebotspalette:

- Beratung für Angehörige in der Auseinandersetzung mit religiös begründetem Extremismus zur Stärkung der erzieherischen Präsenz und der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit (in der Auseinandersetzung mit Islamismus);
- Beratung, Begleitung und spezifisches Training für radikalierungsgefährdete junge Menschen im Vorfeld von Straffälligkeit;
- Intervenierende Maßnahmen in Fällen sich abzeichnender Radikalisierung;
- Ausstiegsbegleitung: Beratungs- und Dialogmaßnahmen mit Radikalisierten, Ausreisewilligen und Rückkehrern (z. B. aus Syrien);

Beispiel für die Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit VPN:

- Die Fachkraft der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) tritt telefonisch an VPN heran und bittet um Beratung und Unterstützung bei der Einschätzung und beim Umgang mit Max, einem Jugendlichen, der durch aggressive Missionierungstendenzen und seine Begeisterung für den Jihad auffällt. Im ersten Gespräch tauschen sich, nachdem der JaS-Träger informiert wurde, die Fachkraft der Jugendhilfe und die Fachkraft von VPN intensiv über den Grad der möglichen Radikalisierung, denkbare Ansatzpunkte für einen Zugang und ggf. die Möglichkeit einer Beratung des Jugendlichen und oder der Eltern durch eine Fachkraft von VPN aus.

Kontakt:

Violence Prevention Network e. V.

Beratungsstelle Bayern

www.beratungsstelle-bayern.de

Ansprechpartner:

Zentrale Beratungsstelle Bayern bayern@violence-prevention-network.de

Tel.: 089/416117711



Im Bayerischen Landeskriminalamt steht Ihnen seit dem 01.09.2015 das

Kompetenzzentrum für Deradikalisierung

mit folgender Zielsetzung und Unterstützungsleistung zur Verfügung:

Verhinderung einer Eigen- und Fremdgefährdung von religiös motivierten radikalisierten Personen durch:

- Unterstützung der Deradikalisierungsarbeit in sicherheitsrelevanten Beratungsfällen;
- Koordinierung sicherheitsrelevanter Deradikalisierungsfälle;
- Auskunft und Beratung für Behörden/öffentliche Stellen in Fragen der Deradikalisierung;
- Koordinierung der polizeilichen Präventionsarbeit;
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Deradikalisierung;

Kontakt:

Hotline: 089 / 1212 1999 (Mo – Fr 08:00 –15:00 h)

blka.deradikalisierung@polizei.bayern.de

Datenschutzrechtliche Aspekte in der Zusammenarbeit des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung (KomZ) mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie VPN:

Voraussetzung für erfolgreiches Handeln der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist stets eine Atmosphäre, die von Vertrauen geprägt ist. Dies setzt transparentes Handeln der Fachkräfte voraus. Junge Menschen und deren Eltern werden nur offen über Probleme, Sorgen und Nöte sprechen, wenn ihnen Verschwiegenheit zugesagt und sie im Falle einer Weitergabe ihrer Daten hierüber vorher informiert und ihr Einverständnis eingeholt wurde.

Für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches (insbes. SGB VIII).

VPN arbeitet mit dem KomZ mit dem Ziel der Intervention/Deradikalisierung von Personen im Bereich des Salafismus zusammen. Dazu finden regelmäßig Rückkoppelungsgespräche (in der Regel 14-tägig) zwischen VPN und KomZ zur sicherheitsrelevanten Prüfung und möglichen konkreten Gefahrenabwehr statt. Im Rahmen eines solchen Rückkoppelungsgesprächs zwischen VPN und dem KomZ wird auch oben geschilderter

Beratungsfall von VPN anonymisiert vorgetragen. Die Fachkraft von VPN schildert dabei zunächst nur den Sachverhalt. Es werden dazu KEINE personenbezogenen Daten wie z.B. Namen, Geburtsdaten oder Wohnorte übermittelt. VPN übermittelt dem KomZ ausschließlich den Namen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, aus welchem/welcher der Jugendliche stammt, sowie eine Allgemeinbeschreibung der übermittelnden Stelle (z.B.: Anruf aus einer Sozialbehörde). Es ergeht an das KomZ NICHT die Information, welcher Mitarbeitende von welcher Behörde/öffentlichen Stelle sich konkret an die Zentrale Beratungsstelle VPN gewendet hat.

Die Wahrung der Anonymität des oder der Betroffenen sowie des Mitteilenden sind zugleich durch die gesetzlichen Schranken gewährleistet. Für die Mitarbeitenden von VPN bestehen auf Grund des rechtlichen Status von VPN als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe Schweigepflichten nach § 203 StGB. Denn nicht zuletzt ist die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Fachkraft von VPN und den Betroffenen sowie dessen Angehörigen der Grundbaustein für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Nach Vorstellung des anonymisierten Sachverhalts erfolgt anschließend durch das KomZ, unter Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV), die Prüfung der Sicherheitsrelevanz.

Ergeben sich Hinweise auf eine KONKRETE Gefahr für geschützte Rechtsgüter, beispielsweise

- plant Max seine Ausreise in ein Kriegsgebiet, um sich einer terroristischen Vereinigung anzuschließen,
- besucht er vermehrt radikale Moscheen und isoliert sich zusehends von seinem gewohnten Umfeld,
- zeigt er zudem vermehrte Gewaltphantasien,

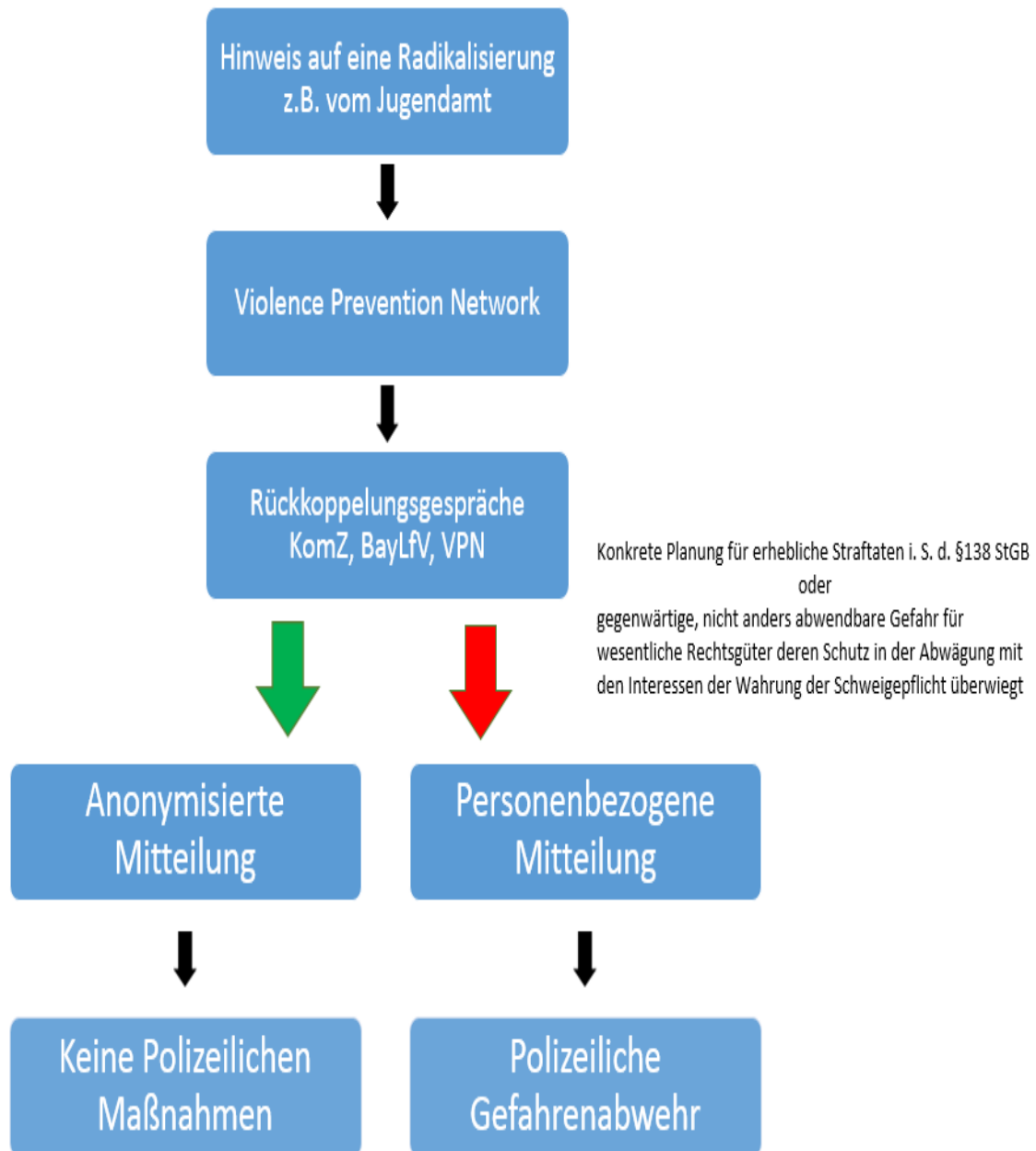
erfolgt seitens des KomZ in jedem Einzelfall eine Güterabwägung. Geprüft wird, ob im Einzelfall ggf. nach § 138 StGB Pflicht zur Anzeige von geplanten Straftaten besteht oder der Schutz der konkret gefährdeten Rechtsgüter gegenüber dem persönlichen Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten bzw. der Schweigeverpflichtung wesentlich stärker wiegt, so dass eine entsprechende Datenübermittlung gerechtfertigt ist. Kommt die Güterabwägung zu dem Ergebnis, dass der Schutz der Schweigepflicht nach § 203 StGB höher als die gefährdeten Rechtsgüter einzustufen ist, erhält das KomZ KEINE weiteren Daten zu diesem Fall.

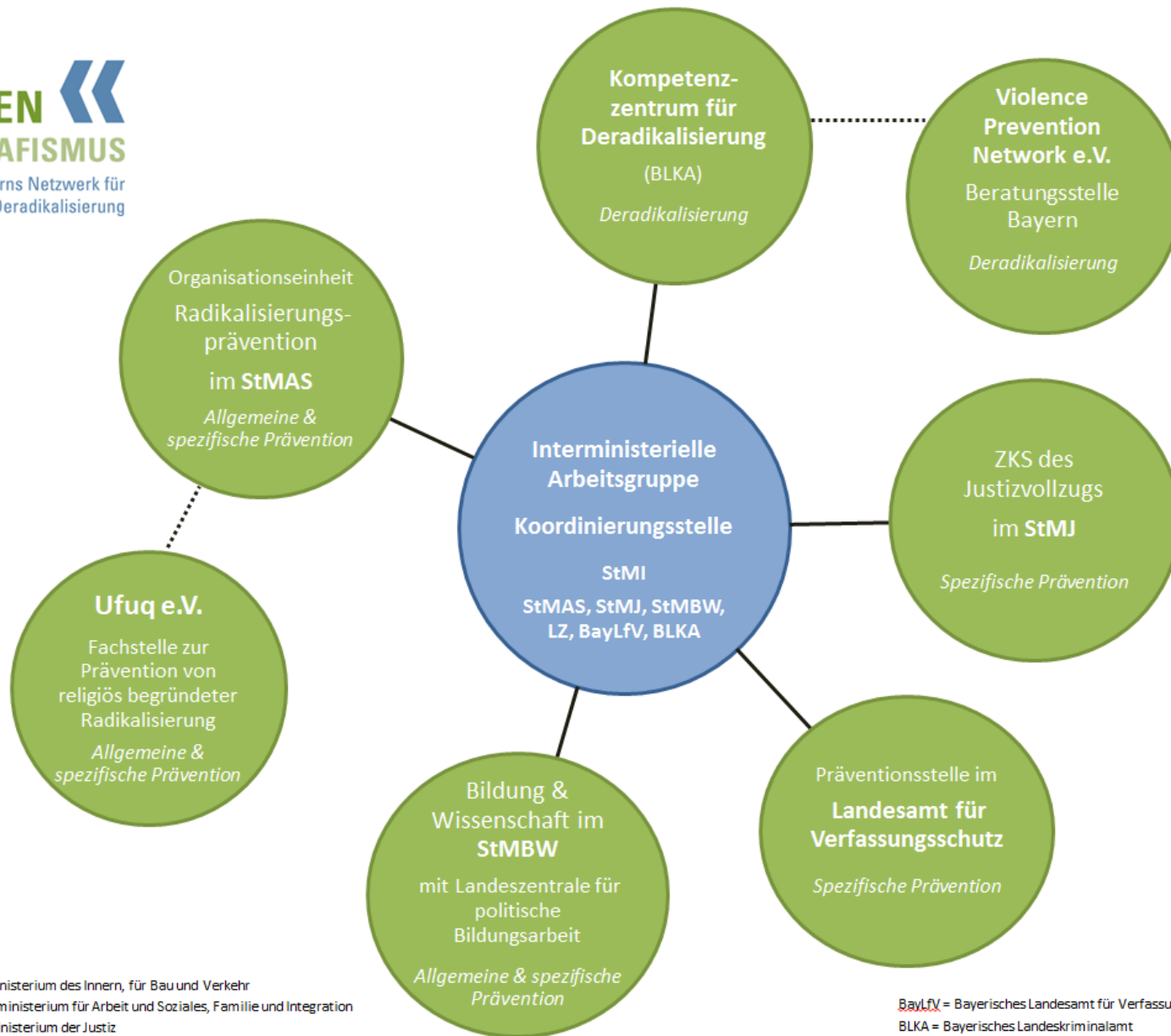
Im Fall des Vorliegens konkreter Planungen für erhebliche Straftaten i.S.d. § 138 StGB oder einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für wesentliche Rechtsgüter (insbesondere Leib, Leben, Freiheit), deren Schutz in der Abwägung mit den o. g. Interessen überwiegt, übermittelt VPN die personenbezogenen Daten an die Polizei. In einem solchen Fall wird der ursprüngliche Hinweisgeber (im o. g. Beispiel die JaS-Fachkraft) hinsichtlich der Datenübermittlung von VPN an das KomZ (Grund: sicherheitsrelevanter Bezug) in Kenntnis gesetzt.

Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist es dann, den Betroffenen (Eigengefährdung) sowie die Gesellschaft (Fremdgefährdung) vor den von ihm ausgehenden Gefahren zu schützen.

Das KomZ übernimmt in diesen sicherheitsrelevanten Fällen die Koordinierung der weiteren Deradikalisierungsmaßnahmen und arbeitet mit den Mitarbeitenden der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vertrauensvoll zusammen.

Schaubild:





StMI = Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

StMAS = Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

StMJ = Bayerisches Staatsministerium der Justiz

StMBW = Bayerisches Staatsministerium für Bildung und ~~Kultur~~, Wissenschaft und Kunst

LZ = Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

BayLfV = Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

BLKA = Bayerisches Landeskriminalamt

ZKS = Zentrale Koordinierungsstelle

Ufug e.V. & Violence Prevention Network e.V. = zivilgesellschaftliche Träger